jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1988/9/21 86/01/0179

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.09.1988

Index

60/03 Kollektives Arbeitsrecht
63/03 Vertragsbedienstetengesetz

Norm

ArbVG §105 Abs3 Z2;
VBG 1948 §32 Abs2;

Rechtssatz

Hat der Dienstgeber einen Umstand (hier: unerlaubter Kongressbesuch) nicht unverzüglich als Kündigungsgrund geltend gemacht, sondern erst nach einigen Monaten, so kann dies vom betroffenen Dienstnehmer unter Berücksichtigung des Prinzips von Treu und Glauben nur als Verzicht auf die Geltendmachung dieses Kündigungsgrundes gewertet werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1986010179.X03

Im RIS seit

11.04.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2024 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at